

**Reglement über die Organisation
der Gemeindeschule
und der Schulpflege
der Gemeinde Kriens**

vom 13. Mai 2004

gültig ab 01. August 2004

Nr. 2100

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Bildungsangebot der Gemeindeschule	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Musikschule	3
II.	SCHULPFLEGE	3
Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Mitglieder	4
Art. 7	Aufgaben der Schulpflege	4
Art. 8	Wahlkompetenzen	5
Art. 9	Mitwirkung der Eltern	5
Art. 10	Entschädigung	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 11	In-Kraft-Treten	5

Gestützt auf § 11 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990, dem Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 und der Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule vom 4. Dezember 2001 erlässt der Einwohnerrat Kriens folgendes Reglement.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation der Gemeindeschule, der Schulpflege und der Musikschule fest.

Art. 2 Bildungsangebot der Gemeindeschule

¹Die Gemeindeschule umfasst folgende Bildungsangebote:

Kindergarten

Primarstufe

Sekundarstufe I

Freiwillige Schuljahre

Schuldienste

²Freiwillige Schuljahre können auch von Lernenden aus anderen Gemeinden besucht werden.

Art. 3 Organisation

Die Organisation ist im Anhang Nr. 1 *Organisation Gemeindeschule* dargestellt.

Art. 4 Musikschule

¹Die Gemeinde Kriens führt eine Musikschule.

²Der Gemeinderat erlässt für den Betrieb der Musikschule ein Reglement.

II. SCHULPFLEGE

Art. 5 Grundsatz

¹Die Schulpflege ist als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Gemeindeschule für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich.

Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

²Sie beaufsichtigt die Gemeindeschule und überprüft deren Qualität.

³Sie legt den Leistungsauftrag und die Personalstrategie der Gemeindeschule fest und ist für Leitbild, Schulentwicklung und Controlling verantwortlich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Leistungsauftrages und des Globalbudgets durch den Einwohnerrat.

Art. 6 Mitglieder

¹Stimmberechtigte Mitglieder

Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Der Schulverwalter, die Schulverwalterin ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege. Der Präsident, die Präsidentin und die fünf weiteren Mitglieder der Schulpflege werden vom Einwohnerrat auf der Grundlage des definierten Anforderungsprofils gewählt.

²Amtsduer

Die Amtsdauer für die stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Neuwahl erfolgt im gleichen Jahr wie jene der Gemeindebehörden. Amtsantritt ist der 1. August nach der Wahl.

³Beratende Mitglieder

Der Rektor oder die Rektorin und der Schulsekretär oder die Schulsekretärin nehmen an den ordentlichen Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Von Fall zu Fall können zu bestimmten Themen weitere Personen an die Sitzungen eingeladen werden.

Art. 7 Aufgaben der Schulpflege

¹Die Schulpflege bestimmt als oberste kommunale Schulbehörde die Ausgestaltung des Schulangebotes, die Schulorganisation und den Schulbetrieb.

²Sie ist verantwortlich für die Information von Bevölkerung, Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden.

³Sie nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung der Gemeindeschule wahr.

⁴Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Gemeindeschule und die finanzielle Lage der Gemeinde.

⁵Sie erlässt ihre Geschäftsordnung sowie die Pflichtenhefte für die schulischen Leitungen der Gemeindeschule.

⁶Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben kann die Schulpflege Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie definiert deren Auftrag.

Art. 8 Wahlkompetenzen

Die Schulpflege wählt die folgenden Personen:

¹den Vizepräsidenten, die Vizepräsidentin der Schulpflege.

²den Rektor, die Rektorin

³auf Antrag des Rektors die Schulleitungen, die Leitung der schulischen Dienste, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeiter, die Lehr- und Fachpersonen der schulischen Dienste

⁴die Schulärzte und Schulärztinnen

Art. 9 Mitwirkung der Eltern

Die Schulpflege regelt die Rechte der Eltern.

Art. 10 Entschädigung

Die Mitglieder der Schulpflege werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigung fest.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 In-Kraft-Treten

¹Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

²Es ersetzt das Reglement über die Organisation von Gemeindeschulen und der Schulpflege der Gemeinde Kriens vom 29. Juni 2000.

Kriens, 13. Mai 2004

EINWOHNERRAT KRIENS

Die Präsidentin
Susy Luginbühl

Der Schreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Organisation der Gemeindeschule und der Schulpflege der Gemeinde Kriens vom 13. Mai 2004

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>				
<hr/>				

Organisation Gemeindeschule Kriens

